

SJSD / Vorentwurf - März 2026

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung des Handels

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **940.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Motion 2022-GC-59 Dorthe Sébastien / Michellod Savio – Bestattungsvorsorge – Freiburg muss eine Gesetzeslücke schliessen;
nach Einsicht in die Botschaft (ref.) des Staatsrats vom (date);
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [940.1](#) (Gesetz über die Ausübung des Handels (HAG), vom 25.09.1997) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

² Es regelt namentlich folgende Bereiche und Tätigkeiten:

- f) (*geändert*) die Durchführung von Unterhaltungsspielen;
- g) (*neu*) das Führen eines Bestattungsunternehmens und die Bestattungsvorsorge.

Art. 30a (neu)

Bestattungsunternehmen – Bewilligung

¹ Das Führen eines Bestattungsunternehmens mit Sitz im Kanton Freiburg ist bewilligungspflichtig.

² Die verantwortliche Person, der die Bewilligung erteilt wird, muss insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie ist Schweizer Bürgerin, Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Freihandelsassoziation oder, bei Angehörigen anderer Staaten, im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung.
- b) Sie ist handlungsfähig.
- c) Es wurden keine Verlustscheine gegen sie ausgestellt.
- d) Sie wurde nicht wegen strafrechtlicher Handlungen verurteilt, die mit der Ausübung der Tätigkeit unvereinbar sind.
- e) Sie ist Bestatterin oder Bestatter mit eidgenössischem Fachausweis.

³ Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Sie wird für 5 Jahre erteilt und wird von Amtes wegen zu den im Reglement festgelegten Bedingungen erneuert. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung kann gekürzt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

⁴ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die verantwortliche Person die von diesem Gesetz oder seinem Ausführungsreglement auferlegten Pflichten nicht erfüllt.

⁵ Die Gebühr für die Bewilligungen richtet sich nach einem Tarif, der vom Staatsrat festgesetzt wird.

Art. 30b (neu)

Bestattungsvorsorge

¹ Unternehmen, namentlich Bestattungsunternehmen, die den Abschluss von Bestattungsvorsorgeverträgen anbieten, sind verpflichtet, im Falle der Geschäftsaufgabe die Rückerstattung der gesamten Beträge, die im Voraus für die Ausführung der vereinbarten Bestattungsleistungen bezahlt wurden, zu garantieren.

² Die Ausführungsbestimmungen werden im Reglement festgelegt.

Art. 36 Abs. 1

¹ Mit einer Busse bis zu 20'000 Franken oder, bei Rückfall innert zwei Jahren seit der letzten Verurteilung wegen einer Widerhandlung gegen die Gesetzgebung über die Ausübung des Handels, bis zu 50'000 Franken wird bestraft, wer:

- b) (geändert) eine Pflicht nach den Artikeln 26, 27, 30 Abs. 1, 30a, 30b, 31 und 35 dieses Gesetzes nicht erfüllt;

Art. 38b (neu)**Bestattungsunternehmen**

¹ Personen, die für ein Bestattungsunternehmen mit Sitz im Kanton Freiburg verantwortlich sind, müssen innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Bestimmung eine Bewilligung beantragen.

² Ab Inkrafttreten dieser Bestimmung haben sie fünf Jahre Zeit, um den eidgenössischen Fachausweis Bestatter/in zu erwerben. In der Zwischenzeit wird ihnen eine provisorische Bewilligung erteilt, sofern die übrigen Bedingungen für die Bewilligung erfüllt sind.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.**Schlussbestimmungen**

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

[Signaturen]